

Fachbereich: Abteilung I - Zentrale Dienste

Verfasser: Stefan Gimbel

DSNR: XII-2025-0766

Beschlussvorlage

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Cölbe am 1. Dezember 2024 sowie über eventuelle Einsprüche nach § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	15.01.2025	beschließend
Gemeindevertretung	28.01.2025	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe erklärt die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Cölbe vom 1. Dezember 2024 gemäß § 50 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 74 und 57 Kommunalwahlordnung (KWO) in Verbindung mit den §§ 25, 49 und 50 KWG in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 25 Abs. 1 KWG über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben (§ 25 KWG). Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Mitteilungsblatt Cölbe Nr. 25/2024 vom 20. Dezember 2024. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 02.01.2025. Gegen die Gültigkeit der Wahl wurden keine Einsprüche erhoben.

Liegt keiner der unter § 50 Nr. 1 bis 3 Satz 1 KWG genannten Fälle vor bzw. werden keine Einsprüche erhoben, so ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 50 Nr. 4 KWG).

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

entfällt

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

entfällt

Anlagen:

keine

Beteiligte:

Abteilung I